

An das
Bundesministerium für Verkehr
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Dringender Handlungsbedarf – Fehlende Übergangsregelung für neue Anforderungen an die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) in der Novellierung der eKFV

Berlin, den 12.03.2026

Sehr geehrter Herr Bundesminister Schnieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

die unterzeichnende Allianz aus Herstellern, Händlern und Sharing-Dienstleistern von Elektrokleinstfahrzeugen wendet sich mit großem Nachdruck an Sie. Mit der Verordnung zur Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 30. Januar 2026 (BGBl. I 2026 Nr. 32) wurden zahlreiche technische Anforderungen angepasst. Die Verordnung tritt gemäß Artikel 5 Absatz 1 am **1. April 2026** in Kraft.

Während für mehrere technische Änderungen – etwa im Bereich Beleuchtung und Bauanforderungen – Übergangsregelungen bis zum 31. Dezember 2026 vorgesehen wurden (§ 15 Abs. 4 eKFV n. F.), wurde für die neuen Anforderungen an die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) gemäß Anlage 1 keine entsprechende Übergangsregelung geschaffen. **Diese unterschiedliche Behandlung ist aus unserer Sicht sachlich nicht nachvollziehbar und führt zu erheblichen wirtschaftlichen und praktischen Verwerfungen.**

Unverhältnismäßige Auswirkungen auf Hersteller und Handel

Die neuen Vorgaben zur FIN (17-stellige Struktur, WMI-Zuteilung, dauerhafte Gravur, 30-jährige Rückverfolgbarkeit etc.) stellen eine tiefgreifende strukturelle Änderung dar.

Plattform Shared Mobility
shared-mobility.eu

Geschäftsstelle
c/o Serviceplan Public Affairs
Ziegelstr. 16, 10117 Berlin
geschaeftsstelle@shared-mobility.eu
Lobbyregister Nr.: R003678

Vertretungsberechtigt:

1. Vorsitzender Martin Becker
2. Vorsitzender Dustin Williams

Arbeitsgruppe Mikromobilität
Anna Montasser
mikromobilitaet@shared-mobility.eu

Arbeitsgruppe Ridesharing
Friedrich Kabler
ridesharing@shared-mobility.eu

Die Umsetzung erfordert:

- Beantragung bzw. Zuteilung eines Welt-Hersteller-Codes (WMI),
- Aufbau oder Anpassung interner Nummerierungssysteme,
- technische Umstellung der Produktionsprozesse (Lasergravur/Prägung), einschl. Laser-Gravur Durchskreuzung alter FIN Nummern bei Rahmenerersatz
- Einrichtung langfristiger Dokumentations- und Archivierungssysteme (30 Jahre),
- Anpassung der Fabrikschilder.

Dies ist keine marginale Produktpassung, sondern eine systemische Umstellung auf Herstellerebene.

Gleichzeitig befinden sich bereits zehntausende produzierte Fahrzeuge in den Warenlagern von Herstellern und Händlern, die noch nach alter Rechtslage gefertigt und gekennzeichnet wurden. Diese Fahrzeuge sind technisch sicher, entsprechen sämtlichen bisherigen Anforderungen und wurden rechtmäßig produziert und kommissioniert.

Mangels Übergangsregelung können diese Fahrzeuge ab dem 1. April 2026 faktisch nicht mehr regelkonform erstmals in Verkehr gebracht werden.

Das bedeutet konkret:

Bereits produzierte Ware wird wirtschaftlich entwertet und droht zu Elektroschrott zu werden.

Betroffenheit der Verbraucher

Auch Endverbraucher sind betroffen: Kaufen Verbraucher E-Scooter aus bereits produzierten Chargen und bringen diese erstmals in den Verkehr, erfüllen sie die neue Rechtslage zur FIN nicht mehr. Damit entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit für private Käufer, ohne eigenes Verschulden.

Eine rückwirkende Anpassung durch nachträgliches Eingravieren einer neuen FIN ist in der Praxis nicht trivial, denn sie setzt technische Umrüstungsmöglichkeiten voraus, erfordert eine korrekte strukturelle FIN-Vergabe, bedarf einer systemischen Herstellereinbindung und muss behördlich nachvollziehbar dokumentiert werden. Ein solches Verfahren kann nicht ad hoc umgesetzt werden. Es bedarf Zeit, Koordination und klarer administrativer Prozesse.

Diese Zeit wurde der Wirtschaft aus nicht erkennbaren Gründen nicht eingeräumt.

Auswirkungen auf Sharing-Anbieter

Für Sharing-Anbieter bedeutet die aktuelle Regelung: Ab dem 1. April 2026 können neue Fahrzeuge nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie bereits vollständig den neuen FIN-Anforderungen entsprechen. Anders als bei anderen technischen Änderungen, die unter

Genehmigungsvorbehalt bis Ende 2026 weiter nach alter Rechtslage angewendet werden dürfen, besteht für die FIN keine Übergangsoption.

Dies führt faktisch zu einem Markteintritts- bzw. Flottenersatzstopp, sofern neue Fahrzeuge nicht rechtzeitig umgestellt wurden, obwohl Produktions- und Beschaffungszyklen deutlich längere Vorläufe haben.

Systembruch innerhalb der Verordnung

Die Verordnung selbst erkennt bei mehreren technischen Anforderungen den Bedarf an einer Übergangsregelung an (§ 15 Abs. 4 eKFV n. F.). Dass ausgerechnet dieser Bereich keine Übergangsfrist erhält, während weniger strukturverändernde technische Anforderungen befristet weiter zulässig bleiben, ist nicht konsistent und widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Unsere Forderung

Wir bitten das Bundesministerium für Verkehr nachdrücklich:

1. Die neuen Anforderungen an die FIN in Anlage 1 der eKFV ebenfalls mit einer Übergangsregelung zu versehen.
2. Für bereits produzierte und im Warenbestand befindliche Fahrzeuge eine Übergangsfrist von **mindestens zwei Jahren** vorzusehen.
3. Im Sinne der Bürokratievermeidung das Durchkreuzen einer alten FIN Nummer zu streichen (Anlage 1, Punkt 4.2), da alte/neue FIN Nummern bereits digital archiviert und rückverfolgbar sind.
4. Sicherzustellen, dass Fahrzeuge, die vor Inkrafttreten der neuen FIN-Anforderungen produziert wurden, weiterhin rechtssicher erstmals in Verkehr gebracht werden können.
5. Klarstellung der Legaldefinition des erstmaligen Inverkehrbringens unter Berücksichtigung der oben genannten Forderungen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Verkettung von Produktkonzeptionalisierung, Produktionszeiten, Verbringung, erstmalige Nutzung im Straßenverkehr innerhalb der Zollunion.

Eine zweijährige Übergangsregelung würde Rechtssicherheit für Hersteller und Handel schaffen, Verbraucher schützen, wirtschaftliche Schäden vermeiden, unnötige Vernichtung technisch einwandfreier Fahrzeuge verhindern und zugleich die schrittweise Implementierung des neuen FIN-Systems sowie der weiteren technischen Anpassungsanforderungen ermöglichen.

Wir bitten daher dringend um kurzfristige Prüfung und Anpassung der Verordnung im Wege einer ergänzenden Übergangsregelung.

Für einen konstruktiven Dialog stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anna Montasser
Sprecherin AG Mikromobilität Plattform Shared Mobility

Für die unterzeichnende Allianz

PSM Plattform
Shared
Mobility

Bolt

voi.

 **Lime**

dott

ebay

bevh 
Der E-Commerce Verband

EGRET

mi

Bundesverband
Onlinehandel
e.V.